



Gewinn- und Verlustübernahmevertrag

Zwischen dem Organträger:
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt, HR B 1334

und

der Organgesellschaft:
WLE-Spedition GmbH, Lippstadt, HR B 1700

wird folgender

Gewinn- und Verlustübernahmevertrag

geschlossen:

1. Gewinn- bzw. Verlustübernahme

Die WLE-Spedition GmbH verpflichtet sich, jeweils den ganzen Jahresüberschuß gemäß Handelsbilanz an die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH abzuführen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, den ganzen Jahresverlust gemäß § 302 Aktiengesetz der WLE-Spedition GmbH während der gesamten Vertragsdauer zu übernehmen.

2. Berechnung des Gewinns bzw. des Verlustes

Rücklagen in zulässiger handelsrechtlicher Höhe dürfen gebildet werden. Vorvertragliche Rücklagen dürfen nicht aufgelöst und nicht an die WLE abgeführt werden (§ 17 Ziffer 4 KStG). Der Gewinnanspruch steht der WLE, der Verlustausgleichsanspruch steht der WLE-Spedition GmbH mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses zu.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird mit Wirkung ab 1. Januar 1992 geschlossen. Eine ordentliche Kündigung innerhalb von fünf Jahren (somit bis zum 31.12.1996) ist gemäß § 14 Ziffer 4 KStG ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 14 Ziffer 4 Satz 2 KStG wird hingewiesen. Wird der Vertrag nicht innerhalb von sechs Monaten zum Jahresende (frühestens zum 31.12.1996) gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Münster, den 07.12.1992

.....
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Münster, den 07.12.1992

.....
WLE-Spedition GmbH